



## Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09  
e-mail: info@schaan.li

<b>Anwesend:</b>	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt (bis 18.55 Uhr, inkl. Trakt. Nr. 97) Hubert Hilti Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Daniel Walser
<b>Beratend:</b>	Edi Risch, Gemeindebauverwaltung
<b>Zeit:</b>	17.00 - 19.30 Uhr
<b>Ort:</b>	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
<b>Sitzungs-Nr.</b>	7
<b>Behandelte Geschäfte:</b>	79 - 101
<b>Protokoll:</b>	Uwe Richter

---

**79 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom  
26. März 2003**

---

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 26. März 2003 wird einstimmig genehmigt (13 Anwesende, Jack Quaderer wegen Abwesenheit am 26. März 2003 im Ausstand).

## **80 Wahl der Geschäftsprüfungskommission**

---

### **Ausgangslage**

Gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, hat die Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl die Geschäftsprüfungskommission zu wählen. In der Gemeindeordnung der Gemeinde Schaan wurde in Art. 17 die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission auf drei festgelegt.

An der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2003 wurde die Wahl der Geschäftsprüfungskommission "voraussichtlich" auf den 27. / 29. Juni 2003 festgelegt. An diesem Termin finden Abstimmungen über Einbürgerungen statt, so dass die Wahl der Geschäftsprüfungskommission an diesem Termin ideal terminiert ist.

Da im Gemeinderat von Schaan drei Parteien vertreten sind, sollten auch alle diese drei Parteien in der Geschäftsprüfungskommission vertreten sein, d.h. alle drei Parteien sollten eine/-n Kandidaten / Kandidatin benennen. Somit ist gewährleistet, dass alle Parteien in die Kontrolltätigkeit eingebunden sind und ihre Verantwortung wahrnehmen können.

### **Antrag**

1. Der Termin für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission wird auf den 27. / 29. Juni 2003 festgelegt.
2. Alle drei im Gemeinderat von Schaan vertretenen Parteien werden beauftragt, bis zur Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2003 einen Kandidaten oder eine Kandidatin für die Geschäftsprüfungskommission zu benennen.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Der Termin für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission wird auf den 27. / 29. Juni 2003 festgelegt.
2. Alle drei im Gemeinderat von Schaan vertretenen Parteien werden beauftragt, bis zur Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2003 Kandidaten oder Kandidatinnen für die Geschäftsprüfungskommission zu benennen.

## **82 Schaan Tourismus: Verwendung des Gemeindewappens**

---

### **Ausgangslage**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des "Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)" und Art. 4 des Reglementes über das Gemeindewappen der Gemeinde Schaan bedarf die "Verwendung von Gemeindewappen (...) zu geschäftlichen Zwecken" der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07. Februar 2001, Trakt. Nr. 47, beschlossen, der Fa. Verlag Citytrain AG, Vaduz, auf deren entsprechende Anfrage hin die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan "nur bis auf Widerruf zu erteilen und die Verwendung auf Benutzung für Ansichtskarten und Broschüren über das Fürstentum Liechtenstein zu beschränken". An der Sitzung vom 08. Mai 2002, Trakt. Nr. 111, wurde der Fa. Iutzmeyer Anstalt, Schaanwald, die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan für den Aufdruck auf den Regionalplan von Schaan, Vaduz und Planken ebenfalls bis auf Widerruf genehmigt. An der Sitzung vom 06. November 2002, Trakt. Nr. 264, wurde der Fa. Goldschmiede Anstalt Barbara Schädler, Vaduz, die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan für die Verwendung auf den "Bildern in Gold", welche als Wandschmuck dienen, ebenfalls bis auf Widerruf gestattet. An der Sitzung vom 26. März 2003 wurde dieselbe Genehmigung ("bis auf Widerruf") der Fa. Verling & Partner AG, Architektur & Raumplanung, Vaduz, erteilt.

Schaan Tourismus hat sich am Freitag, 28. März 2003, mündlich an die Gemeindeverwaltung Schaan mit folgendem Anliegen gewendet:

Vom 25. bis 27. April 2003 findet im Theater am Kirchplatz die Tonbildschau "faszination tonbild" des Fotoclubs Spektral statt, welche von Schaan Tourismus unterstützt wird. Auf der Werbung für diesen Anlass ist der Schriftzug "Schaan Tourismus begrüsst Sie recht herzlich!" aufgedruckt, daneben das Schaaner Wappen.

Bislang war im Logo des Verkehrsvereins Schaan das Wappen der Gemeinde Schaan integriert, ebenfalls wurde das Corporate Design (Logo und Schriftzug) der Gemeinde Schaan durch den Verkehrsverein Schaan übernommen. Dazu bestehen jedoch keine nachvollziehbaren oder in nützlicher Frist auffindbaren Gemeinderatsbeschlüsse.

Aufgrund dessen, dass das Wappen der Gemeinde Schaan nicht mehr im Logo von Schaan Tourismus integriert ist, ist es notwendig, dass der Gemeinderat von Schaan gemäss oben erwähntem Reglement seine Bewilligung zur Verwendung des Wappens zu diesem Anlass gibt.

Mit Blick auf die bisherige Praxis, wonach der Verkehrsverein Schaan das Wappen und das Logo der Gemeinde Schaan jeweils verwendet hat, ist es sinnvoll, dass Schaan Tourismus als Nachfolger des Verkehrsvereins und als wichtige Institution für die Bekanntheit

und Vermarktung der Gemeinde Schaan die grundsätzliche, bis auf Widerruf erteilte, Bewilligung erhält, Wappen und Logo der Gemeinde Schaan für seine Zwecke zu verwenden. Die Verwendung ist jedoch vorgängig der Gemeindevorsteherung mitzuteilen, welche ein "Veto-Recht" für die jeweilige Verwendung erhält.

### **Antrag**

1. Schaan Tourismus wird die Verwendung des Gemeindewappens für die Veranstaltung "fascination tonbild" des Fotoclubs Spektral vom 25. bis 27. April 2003 gestattet.
2. Schaan Tourismus wird grundsätzlich bis auf Widerruf die Bewilligung erteilt, Wappen und Logo der Gemeinde Schaan für seine statutarisch festgelegten Zwecke zu verwenden. Die Verwendung muss immer in direktem bildlichen Zusammenhang mit "Schaan Tourismus" geschehen. Die Verwendung ist der Gemeindevorsteherung vorgängig schriftlich mitzuteilen (wenn möglich mit Muster), der Gemeindevorsteher hat das Recht, die jeweilige Verwendung ohne Angabe von Gründen zu untersagen.

### **Erwägungen**

Es wird die Frage gestellt, ob dieser Beschluss praktikabel sei, ob nicht allenfalls zu viel Bürokratie entstehe? Dazu wird geantwortet, dass dies nicht der Fall sein dürfte. Schaan Tourismus werde zudem eventuell das Wappen der Gemeinde Schaan wieder in sein Logo integrieren.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **83 Änderung des Betriebsreglements für die DoMuS-Galerie**

---

### **Ausgangslage**

Das Betriebsreglement der DoMuS-Galerie ist integrierender Bestandteil des Vertrags der jeweils im Vorfeld einer Ausstellung zwischen der Gemeinde Schaan und den Kunstschaffenden abgeschlossen wird. Das Betriebsreglement sollte deshalb möglichst aktuell sein. Aufgrund der Auflösung des Begleitgremiums Museum und Galerie und durch die Erfahrungen in der Praxis während der letzten fünf Jahre möchte die Galerieleitung einige Änderungen im momentan gültigen Betriebsreglement der DoMuS-Galerie vom Mai 1998 vorschlagen.

### **Vorgeschlagene Änderungen**

In der Folge wird der vollständige Text des Reglements vorgestellt. Durchgestrichen sind jeweils Textpassagen des bestehenden Reglements, die wegfallen würden; kursiv geschrieben sind neu hinzugefügte Teile.

### **Betriebsreglement für die DoMuS-Galerie**

#### **Die Galerie bietet:**

##### **Infrastruktur**

- *Galerie*Raum inkl. Reinigung, Beleuchtung, Aufhängevorrichtung
- ~~eine kleine Kollektion~~ Sockel und Wechselrahmen (3 Grössen)
- Stellwände
- *Galeriewagen*
- *Raum für Videovorführungen und Diavorträge*

##### **Versicherung**

Im Rahmen einer allgemeinen Versicherung für das Museum und die Galerie gegen Diebstahl, mutwillige Beschädigung durch Fremde und Elementarereignisse.

##### **Öffnungszeiten**

~~Zu den üblichen Öffnungszeiten des Museums~~

~~(FR 14<sup>oo</sup>-20<sup>oo</sup> Uhr, SA/SO 14<sup>oo</sup>-18<sup>oo</sup> Uhr).~~

*Freitag 14<sup>oo</sup>-20<sup>oo</sup> Uhr, Samstag und Sonntag 14<sup>oo</sup>-18<sup>oo</sup> Uhr ausser 25. Dezember und 1. Januar.*

Präsenzen der Kunstschaffenden während der Öffnungszeiten sind Pflicht.

### **Aufbau**

Unterstützung beim Aufbau der Ausstellung.  
Die Galerie behält sich ein Mitspracherecht bei der Ausstattunggestaltung vor.

### **Einladung**

~~Es wird eine einheitliche~~ Einladungskarte ~~geschaffen~~ *in vorgegebenem Layout*, die an alle Schaaner Haushalte sowie an die Adressaten der Galerie versendet wird.

### **Pressetexte**

Adaptierung der durch die Kunstschaffenden bereitgestellten Texte.

### **Vernissage**

- Begrüssung
- Apéro (einheitlich: Wein, Orangensaft, Wasser, Salzgebäck)
- Preisliste tippen und kopieren

### **Verpflichtungen der ausstellenden Kunstschaffenden:**

#### **Ausstellung**

Die Kunstschaffenden verpflichten sich, die *in einem separaten Vertrag vereinbarten* Vorbereitungsstermine einzuhalten, ihre Ausstellung termingerecht auf- und auch wieder abzubauen sowie sämtliche Arbeiten für die vereinbarte Ausstellungsdauer in der Galerie zu belassen.

#### **Anwesenheit**

Die Anwesenheit der ausstellenden Kunstschaffenden bei der Ausstellungseröffnung sowie zu den üblichen Öffnungszeiten ist verpflichtend. *In Ausnahmefällen kann eine kompetente Vertretung gestellt werden.*

#### **Einladung**

Ein Foto oder Dia einer abzubildenden Arbeit sowie Texte über den/die Kunstschaffenden müssen ~~6~~ 4 Wochen vor der Vernissage beigebracht werden.

Die Einladungen werden nach einem einheitlichen, von der Galerie vorgegebenen ~~Schema~~ *Layout* gestaltet.

Portokosten für Einladungen, die der/die Kunstschaffende an seine eigenen Bekannten versendet, gehen zu seinen/ihren Lasten.

#### **Aufbau**

Anlieferung *und Aufbau* der auszustellenden Arbeiten sowie Preisliste:

~~7 Tage vor Ausstellungseröffnung, bis 17<sup>00</sup>Uhr. Gemäss den im Vertrag vereinbarten Terminen, spätestens aber 4 Tage vor Eröffnung der Ausstellung.~~

~~Die Ausstellung muss 3 Tage vor der Eröffnung aufgebaut sein.~~

~~Für den Aufbau muss ein Termin mit der Museumsleiterin oder mit einem Mitglied des Gremiums vereinbart werden.~~

In der Regel werden die Arbeiten durch die Kunstschaffenden aufgebaut.  
Im Falle der Verwendung der Galerie-Wechselrahmen übernehmen die Kunstschaffenden die Einrahmung wie auch allfällige Kosten für Passepartoutkartons selber.  
Aufhängevorrichtungen müssen dem Hängesystem der Galerie angepasst werden.  
Es darf ausschliesslich an der vorgesehenen Aufhängevorrichtung gehängt werden.

#### **Abbau**

Der Abbau aller Ausstellungsobjekte hat in der Woche nach Beendigung der Ausstellung an einem mit der ~~Museumsleitung~~ DoMuS-Leitung abgesprochenen Tag zu erfolgen.

#### **Versicherung**

Die Galerie übernimmt keine Kosten bzw. Haftung für Schäden, die beim Transport der Arbeiten vom und zum Ausstellungsort entstehen.

#### **Prozente / Abrechnung**

Für Arbeiten, die an der Ausstellung verkauft werden, geben die Kunstschaffenden einheitlich 10 % des in der Preisliste aufgeführten Verkaufspreises ab.  
Die ~~Galerie~~ Gemeindekasse stellt innert 30 Tagen nach dem Ausstellungsende eine Rechnung für die Prozentabgabe an den/die Kunstschaffende(n).  
Für die Rechnungsstellung an die Käuferinnen und Käufer sowie das Inkasso sind die Kunstschaffenden selber zuständig.

#### **Vernissage**

Die Kunstschaffenden sorgen selber für die Vernissagerede.  
Die Kunstschaffenden können auf eigene Kosten eine musikalische Umrahmung organisieren oder zusätzliche Speisen und Getränke anbieten. Für deren Beschaffung, Kosten sowie die Reinigung (z.B. Abwasch) müssen sie jedoch selber aufkommen.

#### **Schäden**

Mutwillige oder fahrlässige Beschädigung durch die Ausstellenden an der Einrichtung der Galerie werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

#### **Vertrag**

*Das beiderseitige Einverständnis mit diesem Reglement sowie weitere Details werden in der Regel 6 Wochen vor Ausstellungseröffnung in einem Vertrag zwischen der Gemeinde Schaan und den Kunstschaffenden festgehalten.*

#### **Antrag**

Genehmigung des Betriebsreglements der DoMuS-Galerie in der vorgestellten Form.



### **Erwägungen**

Ein Gemeinderat stellt die Frage, ob in Bezug auf die Schäden eine Regelung vorstellbar sei, dass die Aussteller einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung müssten? Dies zu verlangen müsste doch möglich sein. Es sei doch so, dass in der Regel Privatpersonen ausstellten, und von denen verfügten doch praktisch alle über eine solche Haftpflichtversicherung.

Es wird angefragt, was für Schäden denn überhaupt möglich seien? Dazu wird geantwortet, dass beispielsweise Mobiliar zu Bruch gehen könne. In den letzten fünf Jahren seien zwar keine Schäden aufgetreten, die Anregung bezüglich der Versicherung sei jedoch richtig.

Es wird vorgeschlagen, diese Versicherung nicht nur in das Reglement, sondern auch in den Vertrag einzuarbeiten, allenfalls auch nur dort, wo dies besser passe.

Der Gemeinderat wird informiert, dass eine Umfrage unter den ausstellenden Künstlern durchgeführt worden sei, und zwar in Bezug auf Öffnungs- und Präsenzzeiten. Die Antworten zu der Öffnungszeit am Freitag Abend (19.00 oder 20.00 Uhr) sei praktisch unentschieden ausgefallen, so dass hier keine Änderung vorgesehen sei. In Bezug auf die Präsenz der Ausstellenden sei jedoch auf deren Anregungen hin eine Änderung vorgeschlagen (Ersatz durch kompetente Person).

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form inklusive der in den Erwägungen aufgeführten Ergänzung in Bezug auf die Haftpflichtversicherung genehmigt.

## **84 Einbürgerungsgesuch der Familie Kamil und Suzan Atsiz mit den Kindern Semra, Zümrüt und Harun, Landstr. 17, Schaan**

---

Die Familie Kamil und Suzan Atsiz mit den Kindern Semra, Zümrüt und Harun reichte am 17. März 2003 bei der F.L. Regierung ein Gesuch um Verleihung des Landes- sowie des Gemeindebürgerrechtes von Schaan ein. Die Regierung stellt mit Schreiben vom 24. März 2003 dieses Gesuch der Gemeinde Schaan zu mit der Bitte um Erledigung gemäss Art. 21 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. 1996 Nr. 76. Die Familie Atsiz fällt *nicht* unter das „Gesetz zur Einbürgerung alteingesessener Ausländer“.

Herr Kamil Atsiz wurde am 01.01.1954 in Kayseri/Türkei geboren, wo er bis zu seinem 24. Lebensjahr lebte. Seit 1978 ist Herr Atsiz in Liechtenstein wohnhaft. Er arbeitete von 1978 bis Ende April 1982 bei der Weberei Eschen, Schaan, von Mai 1982 bis Ende 1987 bei der Spinnerei Balzers, von Januar 1988 bis April 1995 bei der Firma Hilcona AG und ist seit Mai 1995 bei der Firma Bodycote AG in Schaan tätig. Seine Frau Suzan Atsiz geb. Pakir wurde am 25.05.1964 in Kayseri/Türkei geboren und ist Hausfrau. Kinder: Veli und Semra stammen aus erster Ehe von Herrn Kamil Atsiz und Zümrüt und Harun aus zweiter Ehe mit seiner jetzigen Ehefrau. Der älteste Sohn Veli wurde bereits per Volksabstimmung am 27./29.09.2002 in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Schaan und das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen. Die Töchter Semra, geb. am 17.05.1987, und Zümrüt, geb. am 29.04.1989 sowie der Sohn Harun, geb. 09.06.1995, stellen sich zusammen mit ihren Eltern der Volksabstimmung.

### **Antrag**

Befürwortung des Einbürgerungsgesuches der Familie Atsiz und Beauftragung des Gemeindevorstehers mit der Durchführung der Abstimmung.

### **Beschlussfassung** (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **85 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer**

---

### **Ausgangslage**

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Bastinac Savka, Im Zagalzel 78, Schaan
- Bras Artur Silvius, Im Pardiell 10b, Schaan
- Posch Sonja, Fanalwegle 4, Schaan
- Wögerer Annemarie, Im Bartledura 13, Schaan

### **Antrag**

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **86 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der dazu erlassenen Verordnung (ÖAWV)**

---

### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2002 übermittelte die Regierung den im Titel aufgeführten Vernehmlassungsbericht und ersuchte die Gemeinden und auch andere Institutionen um Einreichung einer Stellungnahme bis Mittwoch, den 30. April 2003.

Im Auftrag des Gemeinderates erarbeitete die Gemeindebauverwaltung zusammen mit der Baukommission die nachstehende Stellungnahme, in welche auch Argumentationen der Bauverwaltungskonferenz sowie Aspekte aus einem diesbezüglichen Seminarbesuch eingeflossen sind.

### **Stellungnahme zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung**

- Art. 6 Aufträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte
- Schreibfehler:  
Bei Abs. 1 u. Abs. 2 sollte es anstatt Dienstauftrag vermutlich Dienstleistungsauftrag heissen.
- Art. 7 Begriffe; Abkürzungen
- Abs. 1, Bst. c / Rechtschreibung 1. Satz  
anstatt "abweichen" muss es "abweicht" heissen.

### **C. Technische Spezifikationen**

- Art. 18 Grundsatz
- Abs. 2  
die lediglich nur noch „ausnahmsweise Zulässigkeit“ der Angabe von Warenzeichen, Patenten, Typen etc. mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ wird als problematisch angesehen und ist nur akzeptabel, sofern die Ausnahme liberal gehandhabt wird. Mit der bestehenden Lösung waren betr. Diskriminierung keine Nachteile erkennbar. Der Neuvorschlag birgt einen unverhältnismässigen Aufwand in sich.

Überschrift vor Art. 36

- „C Offertöffnung ist falsch; es sollte Offertprüfung heissen

Art. 44a Zuschlagserteilung bei gemeinsamen Projekten

- Neuer Artikel: Die in diesem Artikel vorgeschlagene Vorgehensweise wurde schon seit langem seitens der Liecht. Kraftwerke propagiert und bei den jeweiligen Vorstehern immer von den Gemeinden abgelehnt. Aus der Praxis begründet, würde eine klare Benachteiligung der öffentl. Hand (Land und besonders Gemeinden) zu Gunsten der anderen Werke (LKW, LGV etc.) entstehen. Da die öffentl. Hand in der Regel meistens bei gemeinsamen Projekten die wesentlich grösseren Auftragsvolumina inne haben, würde bei Handhabung dieses neuen Artikels praktisch immer Ausgleichszahlungen zu Gunsten der beteiligten Werke resultieren, was aus Sicht der Gemeinde völlig inakzeptabel ist und zudem mit einer versteckten Subventionierung der besagten Werke vergleichbar wäre.

Art. 65 Entzug von Subventionen

- Dieser Sanktionsartikel ist auf Grund der bisherigen Erfahrung nicht begründbar und somit inakzeptabel.  
Vorstellbar ist lediglich die Höhe des Subventionsentzuges in Abhängigkeit des Verletzungsgrades nur bezogen auf den jeweiligen Auftragswert festzulegen (analog Art. 17 des best. Subventionsgesetzes).

Art. 65a Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

- Der Vollzug dieses neuen Artikels wird völlig unrealistisch sein, sofern bezüglich der Schwarzarbeit keine entspr. Informationsstelle in unserem Land geschaffen wird, welche auch über diesbezüglich Informationen aus dem Ausland verfügen kann.

### **Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung**

Verhandlungsverfahren

Art. 25 c) Unterhalb der Schwellenwerte

- Die selbstauferlegten nationalen, sehr niedrigen Limiten (Lieferauftrag CHF 30'000.--, Bauauftrag CHF 50'000.-- und Dienstleistungsauftrag CHF 200'000.--) bergen auf Grund der bisherigen Erfahrung einen Nachteil für die einheimische Wirtschaft, was im Sichtfeld einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation als sehr problematisch angesehen wird, insbesondere da diese Limiten hausgemacht sind.

Mit der lehrbuchmässigen Umsetzung des Wettbewerbgedankens unter Zuhilfenahme sehr niedriger nationaler Auftragswertlimiten wurde schon bislang über das Ziel hinausgeschossen.

Die Auftragswertlimiten sollten massiver und wenn möglich soweit angehoben werden, als diese die internationalen Verpflichtungen zulassen.

- Art. 26 Direktvergaben  
- Die max. Auftragswertlimite von CHF 30'000.-- sollte analog der vorstehenden Begründung zu Art. 25 ebenfalls unbedingt erhöht werden.

#### Planungswettbewerb

- Art. 27 Abs. 5: Dass der Gewinner eines Wettbewerbes grundsätzlich Anspruch auf den gesamten Planungsauftrag haben soll, wird ebenso grundsätzlich in Frage gestellt und, da es sich dabei faktisch um eine Entmündigung der Bauherrschaft handelt als inakzeptabel angesehen.

- Art. 28 Preisgericht  
Abs. 1 letzter Satz:  
Die Vorschrift der mehrheitlichen Zusammensetzung des Preisgerichtes mit Fachrichtern beinhaltet ebenfalls eine Entmündigung oder zumindest Bevormundung der Bauherrschaft und wird als inakzeptabel angesehen.

- Art. 32 Beschleunigtes Verfahren  
Bei der Bewerbung zur Offertstellung sollte auch die Möglichkeit „per E-Mail“ vorgesehen werden.

#### **Allgemeine Bemerkung zur Gesetzes- und Verordnungsvernehmlassung**

Die völlige Ausserachtlassung der Aspekte „Steuereinnahmen und Arbeitsplätze“ sowohl im Gesetz, als auch in der Verordnung erscheint nach wie vor sehr problematisch. Die diesbezügliche Gleichsetzung und Gleichbehandlung unseres nationalen Miniwirtschaftsraumes mit den internationalen Wirtschaftsräumen als unverhältnismässig angesehen und sollte dringendst betr. rechtlicher Umsetzung überprüft werden.

Aus der Vernehmlassungsvorlage inkl. Erläuterung geht nicht immer klar hervor, ob bestimmte Artikel oder Teile davon aufgehoben werden.

#### Zusatzbemerkung (nur Info für Gemeinderat)

- Art. 19 Verordnung: „Vermerk kein Postversand“ bei Ausschreibungen ist künftig nicht mehr möglich.
- Art. 29 Verordnung: neu: „Fristeingang 17.00 Uhr des letzten Tages der in der Bekanntmachung genannten Frist“  
(Poststempel und Abwarten wird hinfällig)

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt in eigener Sache und seitens der Baukommission die Behandlung der vorstehenden Stellungnahme.

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Antrag in der Bauführerkonferenz besprochen worden sei; die meisten Gemeinden gäben ähnliche Stellungnahmen ab. Die Stellungnahme umfasse, was für die Gemeinden substantiell sei. Der Antrag sei zudem in der Baukommission besprochen worden, von dieser Seite bestünden keine Einwände. An Edi Risch und René Wille wird ein Dank für die Ausarbeitung dieser Stellungnahme ausgesprochen.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **87 Vorfinanzierung Liechtensteinische Gasversorgung 2003**

---

### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 03. April 2003 sucht die Liecht. Gasversorgung um Vorfinanzierung ihrer Projekte S2/03 Feldkircher Strasse (KV = CHF 19'000.00) und S3/03 Strasse im Alten Riet (KV = 25'500.00) an.

Im Voranschlag 2003 sind für die Vorfinanzierung der LGV-Projekte Mittel in Höhe von CHF 80'000.00 vorgesehen; der effektiv angesuchte Vorfinanzierungsbetrag beläuft sich auf CHF 44'500.00.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liechtensteinischen Gasversorgung die Genehmigung des Vorfinanzierungsbetrages für das Jahr 2003 in Höhe von CHF 44'500.00 (Verwendung für LGV-Projekte S2/03 und S3/03).

### **Erwägungen**

Es wird erwähnt, dass diese Vorfinanzierung mit einem zinslosen Kredit / Darlehen zu vergleichen sei. Diese Art der Finanzierung sei vertraglich vereinbart worden, sie stelle für die Liecht. Gasversorgung die beste Variante der Finanzierung dar. Nach jeweils 10 Jahren würden diese Beträge wieder zurückgezahlt, so sei im Jahr 2003 ein namhafter Betrag zur Rückzahlung an die Gemeinde Schaan fällig.

Es wird festgehalten, dass jeweils konkrete Projekte vorfinanziert würden, so dass sich keine Regelmässigkeit der Zahlungen ergebe, auch seien damit die Rückflüsse jeweils unterschiedlich.

Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat über die Vorfinanzierung detailliert informiert wird.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.



## 88 Genehmigung von Abrechnungen 2002

---

Im Jahr 2002 wurden diverse Tiefbauprojekte neu erstellt oder abgeschlossen und die Schlussabrechnungen erstellt. Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Schlussabrechnungen.

### 1. Erschliessung Ballota / Staffelweg

Genehmigter Kredit	CHF	585'000.00
Schlussabrechnung	CHF	565'040.30

---

*Kostenunterschreitung* CHF 19'959.70

Die Erschliessung Ballota wurde im Jahr 2000 begonnen. Infolge diverser privater Bauvorhaben sowie der Sanierung des Staffelweges konnte sie erst im Jahr 2002 abgeschlossen werden.

### 2. Fuss- und Radweg Specki Süd

Genehmigter Kredit	CHF	115'000.00
Schlussabrechnung	CHF	109'674.90

---

*Kostenunterschreitung* CHF 5'325.10

Die Baustelle wurde im Jahr 2002 begonnen und abgeschlossen.

### 3. Wasserleitung Duxgass - Reschweg

Genehmigter Kredit	CHF	65'000.00
Schlussabrechnung	CHF	46'295.45

---

*Kostenunterschreitung* CHF 18'705.55

Die Baustelle ist abgeschlossen, die Schlussabrechnung erstellt.

### 4. Sanierung Bahnübergang Werkhofstrasse

Genehmigter Kredit	CHF	75'000.00
Schlussabrechnung	CHF	53'479.45

---

*Kostenunterschreitung* CHF 21'520.55

Die Baustelle wurde im Jahr 2002 begonnen und abgeschlossen.

### 5. Trottoirausbau Winkelgass

Genehmigter Kredit	CHF	85'000.00
Schlussabrechnung	CHF	59'862.40

---

*Kostenunterschreitung* CHF 25'137.60

Die Baustelle ist abgeschlossen, die Schlussabrechnung erstellt.

6. *Ausbau Waschanlage Gemeindewerkhof*

Genehmigter Kredit	CHF	115'000.00
Schlussabrechnung	CHF	114'852.75

---

*Kostenunterschreitung* CHF 147.25

Der Einbau einer Emulsionstrennanlage wurde vom Amt für Umweltschutz seit einigen Jahren verlangt. Die geforderten Auflagen wurden erfüllt; das Projekt ist abgeschlossen und die Schlussabrechnung erstellt.

7. *Abenteuerspielplatz Hennafarm*

Genehmigter Kredit	CHF	260'000.00
Schlussabrechnung	CHF	310'486.05

---

*Kostenüberschreitung* CHF 50'486.10

Die Baustelle ist abgeschlossen, die Schlussabrechnung erstellt. Die Mehrkosten entstanden hauptsächlich durch die Vergrößerung des Gebäudes, bei dem ursprünglich ebenerdig ein Büro und ein Aufenthaltsraum (analog Container) vorgesehen war. Es wurde dann aber ein Obergeschoss dazugefügt, womit die Möglichkeit gegeben war, dass die Kinder hier auch übernachten können (*Mehrkosten ca. CHF 33'000.00*). Ebenso wurde die Infrastruktur des Gebäudes durch den Strom- und Wasseranschluss und eine kleine Küche aufgerüstet (*Mehrkosten ca. CHF 8'000.00*). Durch die entstandenen Mehrarbeiten bei den Anschlüssen sowie Ergänzungen bei den Aufschüttungen ergaben sich teilweise Mehrkosten bei den Baumeister- und Ingenieurarbeiten (*Mehrkosten ca. CHF 10'000.00*).

Zusammenfassend resultieren bei obgenannten Bauprojekten insgesamt Kostenunterschreitungen von CHF 90'795.75. Dem steht eine Kostenüberschreitung von CHF 50'486.10 gegenüber.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der vorstehenden Abrechnungen.

### **Erwägungen**

Zur Kostenüberschreibung "Abenteuerspielplatz Hennafarm" werden die folgenden Punkte diskutiert:

- Es wird festgehalten, dass Nachtragskredite grundsätzlich nicht gut seien; es sei aber sicher gut, wenn solche Nachtragskredite auf ihre Gründe untersucht würden. Gemäss Auskunft der Gemeindeverwaltung an den Gemeindevorsteher gründe diese Kostenüberschreitung auf mehrere Faktoren:
  - Koordination und Kostenkontrollstelle für das Projekt fehlten.
  - Es habe mehrere Entscheidungsträger gegeben.

- Das Projekt habe dadurch eine "Eigendynamik" erfahren.
- Die Aufstockung des Gebäudes sei in der Baukommission anhand von Schemata diskutiert worden. Der Gemeinderat habe darüber jedoch nie einen Entscheid gefällt.
- Der Gemeinderat wird informiert, dass sich bei diesem Projekt nicht in nützlicher Frist herausfinden lasse, wer was entschieden habe. Es seien an verschiedenen Orten Wünsche aufgenommen, jedoch nicht koordiniert worden. Demzufolge seien Sanktionen nicht möglich; solche seien erst möglich, wenn bei Projekten jeweils eine gute Struktur definiert sei.
- Es wird erwähnt, dass aus solchen Kostenüberschreitungen u.a. gelernt werden müsse, dass es unabdingbar sei, eine klare Aufgabenverteilung, Koordination und Verantwortlichkeiten zu definieren.
- Es wird festgehalten, dass es sich hier um Vergangenheitsbewältigung handle.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass er nicht zustimmen werde: hier sei der Gemeinderat übergangen worden, der Gemeinderat habe nicht gewusst, dass das Haus in dieser Form erstellt werde.
- Ein Gemeinderat stellt die Frage, wie es um die Sicherheit der Kinder beim Übernachten in diesem Haus stehe. Zudem habe der Sinn dieses Hauses ursprünglich darin bestanden, für die Leitung des Abenteuerspielplatzes ein Büro zu bieten. Bezüglich der Sicherheit wird geantwortet, dass dies abgeklärt werde.
- Ein Mitglied des Gemeinderates erwähnt, dass der Gemeinderat bereits gewusst habe, dass das Haus teurer als ursprünglich geplant gewesen sei, zu stehen kommen werde, als der Entscheid zu Gunsten des Blockhauses statt eines Containers gefällt worden sei. Ein Occasionscontainer hätte zur Verfügung gestanden, aber dieser sei "nicht gut genug" gewesen. An anderen Orten arbeiteten viele Personen in solchen Containern, aber hier sei nur das Teuerste und das Beste gut genug.
- Ein Gemeinderat äussert, dass man aus ästhetischen Gründen ein Holzhaus gewählt habe. Hingegen habe man nicht über ein zweigeschossiges Chalet abgestimmt.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass hier der Gemeinderat "erwischt und für blöd verkauft" worden sei.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass er als Zeichen des Unmuts nicht zustimmen werde.
- Es wird erwähnt, dass solche Geschehnisse nicht zu billigen seien. Jedoch sei bei solchen Projekten, wo so viele Unklarheiten z.B. im Verantwortungsbereich herrschten, nichts zu machen.
- Es wird festgehalten, dass aus einem solchen Projekt *alle* zu lernen hätten, dass nicht jedem Wunsch nachgegeben werden könne. Man müsse vom Bedarf, nicht von Wünschen, ausgehen. Ob der Entscheid über den zweiten Stock dieses Gebäudes nun bewusst oder unbewusst nicht dem Gemeinderat vorgelegt worden sei oder nicht, könne nicht beurteilt werden.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass ähnliche Diskussionen bereits oft geführt worden seien; die Verantwortlichen könnten oft nicht eruiert werden. Es könne nicht mehr festgestellt werden, wer allenfalls in welchem Ausmasse seine Kompetenzen überschritten habe. Festzustellen sei allerdings, dass die Gemeindeverwaltung bei problematischen Entscheiden erfahrungsgemäss immer den Gemeindevorsteher zu Rate ziehe.

- Es wird erwähnt, dass eine Struktur aufzubauen sei, mit welcher solche Entscheide wie über einen 2. Stock für ein Gebäude dem Gemeinderat zwingend vorzulegen seien.
- Ein Gemeinderat stellt die Frage, was denn passiere, wenn der Gemeinderat diesem Antrag nicht zustimme? Dazu wird geantwortet, dass sich dann wohl ein grösseres Problem ergebe: allenfalls müssten wohl die bereits an die Unternehmungen ausbezahlten Gelder zurückgefordert werden.
- Der Gemeindevorsteher hält fest, dass er nicht einem Fall nachgehen werde, bei welchem er noch nicht involviert gewesen sei. Falls er aber vom Gemeinderat einen entsprechenden Auftrag erhalte, werde er diesen selbstverständlich durchführen.
- Es wird festgestellt, dass bislang Mehrausgaben nicht grosses Interesse geweckt hätten, man habe nur das Aussehen und den Komfort betrachtet. Man müsse aber auch einmal "Nein" sagen können. Bislang sei es wohl so gewesen, dass bei einem "Nein" ein anderer Entscheidungsträger angefragt und dann allenfalls von diesem ein "Ja" erreicht worden sei.

**Beschlussfassung / Abstimmungsergebnis** (13 Anwesende)

Die vorgelegten Abrechnungen werden wie folgt genehmigt:

1. Erschliessung Ballota / Staffelweg: einstimmig
2. Fuss- und Radweg Specki Süd: einstimmig
3. Wasserleitung Duxgass - Reschweg: einstimmig
4. Sanierung Bahnübergang Werkhofstrasse: einstimmig
5. Trottoirausbau Winkelgass: einstimmig
6. Ausbau Waschanlage Gemeindewerkhof: einstimmig
7. Abenteuerspielplatz Hennafarm: 8 Ja

**89 Strassenrückbau Feldkircher Strasse /  
Kostenverschiebung vom Voranschlag 2002 auf  
Voranschlag 2003**

---

**Ausgangslage**

Der Rückbau, resp. die Sanierung der Feldkircher Strasse wurde seitens der Gemeinde Schaan seit längerer Zeit eingefordert. Seitens des Landes Liechtenstein wurde dies aber immer wieder verschoben. Nach entsprechenden Interventionen der Gemeinde Schaan wurde im Herbst 2002 mit der 1. Teiletappe des Rückbaues durch das Land Liechtenstein begonnen. Seitens der Gemeinde Schaan fielen damit ebenfalls Kosten für die Sanierung der Werkleitungen, der Strassenbeleuchtung und diversen Strassenanpassungen an.

Der Gemeinderat genehmigte daraufhin für diesen 1. Ausbau einen Kredit in Höhe von CHF 185'000.00 auf den Voranschlag 2002. Da mit den Arbeiten erst verspätet begonnen werden konnte und somit ein Abschluss der Arbeiten auf Ende des Jahres 2002 nicht möglich war, verlagern sich ein Teil der vorgesehenen Kosten auf das Abrechnungsjahr 2003.

Per Ende 2002 wurden Aufwendungen in Höhe von CHF 83'092.70 abgerechnet. Bei geschätzten Kosten in Höhe von CHF 185'000.00 ergibt sich eine Kostenverlagerung von ca. CHF 100'000.00 vom Voranschlag 2002 auf den Voranschlag 2003.

**Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Budgetverlagerung vom Voranschlag 2002 auf den Voranschlag 2003 und somit einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 100'000.00 auf den Voranschlag 2003.

**Zusatzbemerkung**

Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 185'000.00 wird eingehalten.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **90 Strassen- und Werkleitungsausbau Tröxlegass / Kostenverschiebung vom Voranschlag 2002 auf Voranschlag 2003**

---

### **Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 17. April 2002, Trakt. 75, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Tröxlegass“ und den dazugehörigen Kredit in Höhe von 2'600'000.00.

Der Hauptanteil der Arbeiten und somit der entstehenden Kosten wurde auf das Budgetjahr 2002 gerechnet. Durch diverse Umstände (Verzögerung bedingt durch Bauunternehmer und Arbeitsunterbrechungen wegen Verkehrsumleitungen aufgrund der ÖBB-Umbauten) konnten diese Arbeiten aber nicht im gewünschten Rahmen im Jahr 2002 ausgeführt werden.

Per Ende des Jahres 2002 ergab sich eine Zwischenabrechnung in Höhe von CHF 1'698.996.50 bei budgetierten Kosten von CHF 2'060'000.00. Der Differenzbetrag in Höhe von ca. CHF 360'000.00 wird deshalb den Voranschlag 2003, der mit CHF 600'000.00 budgetiert war, auf ca. CHF 960'000.00 erhöhen.

Es wird sich somit eine Kostenverlagerung vom Voranschlag 2002 auf den Voranschlag 2003 in Höhe von CHF 360'000.00 ergeben.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Budgetverlagerung vom Voranschlag 2002 auf den Voranschlag 2003 und somit einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 360'000.00 auf den Voranschlag 2003.

### **Zusatzbemerkung**

Der Verpflichtungskredit in Höhe von 2'600'000.00 wird eingehalten.

### **Erwägungen**

Die Gründe für die Arbeits- und damit Kostenverschiebungen liegen, wie im Antrag beschrieben, zum Teil bei den ÖBB, zum Teil bei den beteiligten Unternehmern.

Das Rechtsgutachten zur Aufnahme von Konventionalstrafen in Unternehmerverträge steht noch aus. Sobald es vorliegt, wird es zur Behandlung in den Gemeinderat eingebracht.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **91 Strassen- und Werkleitungsausbau In der Specki / Kostenverschiebung vom Voranschlag 2002 auf Voranschlag 2003**

---

### **Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 05. Juli 2000, Trakt. 170, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau In der Specki“ und den dazugehörigen Kredit in Höhe von CHF 3'693'000.00.

Der Ausbau war in den Jahren 2000/01/02 vorgesehen. Im Jahr 2001 wurde zusätzlich zum vorgesehenen Ausbau der Strassen „In der Specki“ und „Schmedgässle“ mit Gemeinderatsbeschluss vom 07. November 2001, Trakt. 307, beschlossen, die alte Römerstrasse der Öffentlichkeit mittels einem Schaukasten zu präsentieren und die Haltestelle „Friedhof“ zusammen mit einem Informationsstand zu realisieren.

Aufgrund sich in die Länge ziehender Bodenauslösungs-Verhandlungen und diversen Koordinationsarbeiten zwischen Gemeinde und Land konnten diese Arbeiten nicht im vorgesehenen Jahr 2002 realisiert werden.

Die Zwischenabrechnung per 31.12.2002 weist einen Betrag von CHF 3'034'147.55 auf. Bei budgetierten Kosten in Höhe von 3'693'000.00 muss mit einer Budgetverlagerung in Höhe von ca. CHF 660'000.00 auf den Voranschlag 2003 gerechnet werden; für das Jahr 2003 waren keine Kosten veranschlagt. Ein entsprechender Nachtragskredit auf den Voranschlag 2003 ist einzuholen.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung eines Nachtragskredites in Höhe von CHF 660'000.00 auf den Voranschlag 2003.

### **Zusatzbemerkung**

Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 3'693'000.00 wird eingehalten.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.



## **92    Neubau Skating- und Petanqueanlage / Nachtragskredit**

---

### **Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 05. Juni 2002, Trakt. 135, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Neubau Skating- und Petanqueanlage“ und den dazugehörigen Gesamtkredit in Höhe von CHF 222'000.00.

Die Arbeiten für die Petanqueanlage sind abgeschlossen. Der genehmigte Kredit in Höhe von 25'000.00 wurde bei einer Abrechnungssumme von CHF 24'966.70 um CHF 33.30 unterschritten.

Für den Ausbau der Skating-Anlage wurde ein Kredit von CHF 197'000.00 gewährt. Per 31.12.2002 ergab sich eine Abrechnungssumme in Höhe von 144'559.45, so dass für die Arbeiten im Jahr 2003 noch ein Restkredit von CHF 52'440.55 besteht. Die noch ausstehenden Arbeiten betreffen die Lieferung und das Versetzen der Skatingelemente sowie die Erstellung der Schlussabrechnung. Für diese Arbeiten muss noch mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. CHF 65'000.00 gerechnet werden.

Es muss damit um einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 13'000.00 für die Fertigstellung der Skating-Anlage angesucht werden.

Es war geplant, die Arbeiten im Jahr 2002 fertig zu stellen; im Voranschlag 2003 waren deshalb keine Kosten eingerechnet. Es ist somit ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 65'000.00 auf den Voranschlag 2003 einzuholen.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge :

1.    Genehmigung eines Ergänzungskredites in Höhe von CHF 13'000.00 auf das Projekt „Ausbau Skating-Anlage“
2.    Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 65'000.00 auf den Voranschlag 2003
3.    Die Baukostenabrechnung der Petanqueanlage wird genehmigt.

### **Erwägungen**

Dem Gemeinderat stellt sich die Frage nach dem Unterschied zwischen einem Nachtrags- und einem Ergänzungskredit. Es wird angeregt, dass der Gemeinderat über diese Unterscheidung durch die Gemeindekasse aufgeklärt wird.

Die Differenz von CHF 13'000.-- gründet darauf, dass, durch die Unregelmässigkeit des Untergrundes bedingt, mehr Aushub zu tätigen gewesen ist als geplant, womit auch eine grössere Schotterlieferung und höhere Deponiekosten gefolgt seien (Mehrkosten von ca. CHF 9'000.--). Bei den Belagsarbeiten musste aufgrund der Skating-Rollen ein feinerer Belag als ursprünglich geplant eingebaut werden (Mehrkosten von ca. CHF 7'500.--). Hätten diese Arbeiten nicht gemacht werden müssen, wäre sogar noch eine gewisse Reserve übrig geblieben.

### **Beschlussfassung** (9 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

### **93 Erschliessung Industriezone Altes Riet, 7. und 8. Ausbaustufe / Genehmigung Schlussabrechnung 2002 (Projektierung, Drainagen, Bahngraben und Schüttungsarbeiten) / Projekt- und Kreditgenehmigung Ausbau 2003 (prov. Strassenbau)**

---

#### **Ausgangslage**

- Projektierung, Drainage, Bahngraben und Schüttungsarbeiten (Ausbau 2002)

An seinen Sitzungen vom 07.11.2001, Trakt. 296, vom 19.06.2002, Trakt. 149, und vom 04.09.2002, Trakt. 198, genehmigte der Gemeinderat einen Kredit in Höhe von insgesamt CHF 325'000.00 für die Projektierung, die Schüttarbeiten, den Einbau einer Fundationsschicht und für den Bau von Drainageleitungen beim Ausbau der 7. Etappe (2.Teilausbau) und der 8. Etappe im Alten Riet.

Der Ausbau der 7. Etappe (2.Teilausbau) und der 8. Etappe war im Jahr 2002 vorgesehen. Wegen der problematischen Setzungen der bestehenden Geländeaufschüttung musste dieser Ausbau verschoben werden. Es musste zuerst durch vorgängige Schüttungen der Strassenkörper vorbelastet werden, woraufhin die Setzungen gemessen werden. Anhand dieser Messungen kann dann der Zeitpunkt des Ausbaues in den nächsten Jahren ermittelt werden.

Neben den geplanten Schüttungsarbeiten wurden im Jahr 2002 noch zusätzliche Arbeiten ausgeführt, die zu Mehrkosten führten :

- Durch die ÖBB-Trasséregulierung wurde es zwingend notwendig an, den Bahngraben in Zusammenarbeit mit den ÖBB zu sanieren, was zu *Mehrkosten von ca. CHF 20'000.00* führte.
- Durch die widrigen Wetterverhältnisse im Herbst 2002 mussten mehr Unterhaltsarbeiten getätigt werden. Zudem konnte mehr Schüttungsmaterial zugeführt werden, was für die Bodenstabilisierung von Vorteil war. Diese Massnahmen verursachten weitere Mehrkosten von CHF 20'000.00.
- Um das Setzungsverhalten und somit den weiteren geplanten Ausbau optimal beurteilen zu können, wurden in Zusammenarbeit mit einem Geologen diverse Piezometer gesetzt und ein entsprechendes Untersuchungsprogramm initiiert. Diese Arbeiten ergaben Mehraufwendungen in Höhe von ca. CHF 27'000.00.

Damit ergeben sich für das Jahr 2002 Ausstände in Höhe von CHF 67'000.00 für welche vor Auszahlung ein Nachtragskredit eingeholt werden muss. Da diese Auszahlung im Rechnungsjahr 2003 erfolgen wird, ist ein Nachtragskredit auf den Voranschlag 2003 einzuholen.

- Provisorischer Strassenausbau 2003

Da die Bebauungsflächen entlang der ÖBB zur Nutzung freigegeben wurden, wird es unerlässlich, die Schüttfläche der künftigen Strasse provisorisch mit Belag zu versehen (Staub- resp. Schlammproblematik), ausserdem müssen die aufgeschütteten Grundstücksflächen der Gemeinde zum Schutz von illegalen Ablagerungen abgezäunt werden.

Im Voranschlag 2003 waren für die Oberflächenbehandlung und das Erstellen von Zäunen entlang der Strasse CHF 70'000.00 vorgesehen.

Durch Anlieger in der Industriezone wurde der Einbau nur einer Oberflächenbehandlung als zu wenig stabil kritisiert (starker Verkehr bis zu 50 LKW / per Woche). Sie schlagen vor, einen Teerbelag (HMT) einzubauen. Dabei ergeben sich folgende Kostendifferenzen:

- Einbau einer 2-fachen Oberflächenbehandlung : CHF 45'000.00
- Einbau einer HMT-Tragschicht mit 60mm Stärke CHF 80'000.00

Die Kosten beider Varianten sind berechnet ab OK Feinplanie. Bei beiden Varianten müssen die Kosten (ca. CHF 45'000.00) für die Erstellung der Zäune, für die Absteckungs- und Bauleitungsarbeiten sowie für das Untersuchungsprogramm der Setzungen addiert werden.

Bei der Variante „Oberflächenbehandlung“ muss deshalb neu ein Kredit in Höhe von CHF 90'000.00 im Voranschlag 2003 eingeholt werden.

Bei der Variante „HMT-Belag“ muss dagegen neu ein Kredit in Höhe von CHF 125'000.00 im Voranschlag 2003 eingeholt werden.

### Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Beschlussfassung und Genehmigung der nachstehenden Anträge:

1. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 67'000.00, inklusiv der Genehmigung in gleicher Höhe auf den Voranschlag 2003 (Ausbau 2002).
2. Genehmigung des provisorischen Strassenausbaues im Jahr 2003 und Bestimmung der Ausbauvariante (Oberflächenbehandlung oder Heissmischtragschicht).
3. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 90'000.00 (*Variante OB*) resp. CHF 125'000.00 (*Variante HMT*), inkl. Genehmigung des dazugehörigen Nachtragkredites auf den Voranschlag 2003 in Höhe von CHF 20'000.00 (*Variante OB*) resp. CHF 55'000.00 (*Variante HMT*).

## Erwägungen

Es handelt sich beim fraglichen Gebiet um den "hinteren" Teil des Industriegebietes. Dort wurden im Jahr 2002 Geländeaufschüttungen durchgeführt; es handelt sich um Sumpfbereich, welches mit Rüfematerial (welches in den Rüfen zunehmend eine Gefährdung darstellte) aufgefüllt wurde. Beim vorliegenden Antrag geht es, wie beschrieben, um eine Verschiebung vom Jahr 2002 auf das Jahr 2003.

Die Mehrkosten sind durch die Erhöhung des Bahndammes der ÖBB und der damit notwendigen, vertraglich in dieser Form geregelten, Grabenerhaltungsmassnahmen begründet. Diese Arbeiten waren vorgängig nicht bekannt und konnten somit nicht eingeplant werden. Es ist zu vermerken, dass die ÖBB einen Teil der Grabenerhaltungsmassnahmen selbst durchgeführt und bezahlt haben, womit diese Kosten eingespart werden konnten. Der Graben selbst dient als Entwässerungsgraben für das Dachwasser und ist im Grabenkonzept beinhaltet.

Weitere Gründe für die Änderungen liegen in der langen Schlechtwetterphase während der Bauzeit. Über das Rüfematerial musste zusätzlich noch weiteres, "sauberes" Material geschüttet werden. Festzuhalten ist auch, dass die Messungen durch den Geologen und das Setzen von Piezometern nicht vorgesehen waren.

Die Notwendigkeit dieser Massnahme liegt darin begründet, dass die Flächen in diesem Teil des Industriegebietes verpachtet und Betriebe angesiedelt worden sind. Bei Trockenheit verursachen die zu- und weggehenden Fahrzeuge eine grosse Staubentwicklung, bei Nässe ist der Schmutz ein Problem. Zu Beginn der Erschliessung war im Budget eine reine Oberflächenbehandlung vorgesehen; diese ist aber in Zusammenhang mit dem aufgrund der Betriebsstruktur vorherrschenden Schwerverkehr problematisch und wird den Ansprüchen nicht genügen. Es wird aus diesen Gründen die *Variante 2 (Heissmischtragschicht, HMT)* empfohlen. Die Durchführung dieser Massnahme wird als notwendig und praktisch unabdingbar bezeichnet.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage ist momentan kein "Druck" festzustellen, dass die Gemeinde Baurechtsboden zur Verfügung stellen solle. Dennoch stelle ein solcher Belag, wie er empfohlen wird, keine Fehlinvestition dar.

Ein Gemeinderat schlägt vor, zu untersuchen, was für Fahrzeuge sich in diesem Gebiet bewegen. Dazu wird geantwortet, dass es sich vor allem um LKWs handle; daraus folge, dass bei der einfacheren Ausbauvariante die Strasse bald kaputt sein werde.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass hier kein Verkehrsleitsystem ersichtlich sei. Ob denn der Verkehr z.B. in einem Kreis o.ä. geführt werden könnte? Er sei der Ansicht, dass man den Auftrag erteilen solle, hier ein Verkehrsführungskonzept zu erstellen; damit könne sicher ein besseres Resultat erreicht werden im Vergleich zur jetzigen Situation mit drei Einfahrten in dieses Gebiet, wo zudem alle kreuz und quer fahren.

Dazu wird erwidert, dass es doch nicht sinnvoll sei, jetzt eine zweispurige Strasse zu bauen, auf welcher anschliessend einspurig gefahren werde. Es sei aber so, dass gewisse Vorarbeiten zu einem solchen Verkehrsleitsystem bereits getätigt worden seien,

die Arbeiten aber noch im Gange seien. Es wird von anderer Seite erwähnt, dass es sich nicht um eine "grosse zweispurige Strasse" handle, sondern eigentlich um ein Provisorium. Um die Strasse selbst werde man auch nicht herumkommen.

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass eine solche Arbeit doch eigentlich vor einem Projekt, wie es nun beispielsweise vorliege, zu machen seien? Es wird geantwortet, dass dies richtig sei, doch man solle dies nun jetzt durchführen, bevor die Arbeiten ganz fertiggestellt seien.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragkredit in Höhe von CHF 67'000.00, inklusiv einem Nachtragskredit in gleicher Höhe auf den Voranschlag 2003 (Ausbau 2002).
2. Der Gemeinderat genehmigt den provisorischen Strassenausbau im Jahr 2003 und bestimmt die Ausbauvariante "Heissmischtragschicht".
3. Der Gemeinderat genehmigt den dazugehörigen Kredit in Höhe von CHF 125'000.00 inkl. den dazugehörigen Nachtragkredit auf den Voranschlag 2003 in Höhe von CHF 55'000.00.

## **94 Strassenrückbau Feldkircher Strasse, Teilstück Einmündung Strasse Im Besch – Kreuzung Plankner Strasse (Ausbauetappe 2003) / Projekt- und Kreditgenehmigung / Landerwerb**

---

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2002 begann das Land Liechtenstein mit dem Rückbau der Feldkircherstrasse. Dieser Ausbau sollte im Frühjahr 2003 beendet werden.

Für das Jahr 2003 wird eine weitere Etappe realisiert; der diesjährige Ausbau bezieht sich auf das Teilstück „Einmündung Strasse im Besch – Kreuzung Plankner Strasse“. Die Gemeinde Schaan beteiligt sich am Ausbau 2003 mit:

- Neuerstellung der Strassenbeleuchtung
- Anpassung der Kanalisation und der Wasserleitung
- Vorfinanzierung Gasversorgung

Im Voranschlag 2003 war dieser Ausbau nicht vorgesehen; es fehlten zum Zeitpunkt der Budgetierung die konkreten Angaben durch das Land Liechtenstein, ob diese zweite Etappe im Jahr 2003 tatsächlich ausgeführt würde. Durch den auch seitens der Gemeinde Schaan gewünschten Rückbau der Feldkircher Strasse müssen deshalb nun Nachtragskredite auf den Voranschlag 2003 beantragt werden; diese sind für

- Erneuerung Strassenbeleuchtung CHF 56'500.00
- Anpassungen Abwasserleitungsanlagen CHF 35'000.00
- Anpassung Wasserleitungen CHF 8'500.00

Um die vorgesehene Strassengestaltung entlang den Gemeindeparzellen Kat. Nr. 136/II und Kat. Nr. 231/II realisieren zu können, benötigt das Land eine Teilfläche von netto ca. 11 m<sup>2</sup> Landfläche (Abgabe an Land 31 m<sup>2</sup> / Abgabe an Gemeinde 6 m<sup>2</sup> + 14 m<sup>2</sup> = 20m<sup>2</sup> / Abgabe an Land netto = 11 m<sup>2</sup>).

Die formelle Behandlung des Landerwerbs erfolgt mit separatem späteren Antrag.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Rückbau Feldkircherstrasse, Teilstück Einmündung Strasse Im Besch – Kreuzung Plankner Strasse“.
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 100'000.00.

3. Genehmigung eines Nachtragkredites auf den Voranschlag 2003 in Höhe von CHF 100'000.00.
4. Grundsätzliche Zustimmung zur Abgabe einer Landfläche von netto ca. 11 m<sup>2</sup> betr. die Gemeindeparzellen Kat. Nr. 136/II und Kat. Nr. 231/II.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.



## **95 Sanierung Strasse „Im alten Riet“, Bereich Einmündung Werkhofstrasse – Messegelände / Projekt- und Kreditgenehmigung**

---

### **Ausgangslage**

Der in den 80-iger Jahren erfolgte Ausbau der Strasse „Im alten Riet“ ist durch die Setzungen der letzten Jahre stark in Mitleidenschaft gezogen worden – eine Sanierung des Strassenraumes und im speziellen der Strassenentwässerung drängt sich dringend auf.

Der Strassenoberbau soll mittels einer den Verkehrslasten angepassten Stabilisierung im Ortsmischverfahren saniert werden. Dabei wird nicht nur der bituminöse Belag, sondern im gleichen Verfahren die gesamte Foundationsschicht stabilisiert. Zudem wird eine Glasgittereinlage die Krafteinleitungsfläche vergrössern, was den positiven Effekt zur Stabilität der neuen Strasse noch mehr optimiert.

Die Werkleitungen und sowie die Einlaufschächte wurden beim Bau in den 80-iger Jahren auf Pfähle gestellt. Durch die Setzungen in der Strasse können nun die Einlaufschächte ihre Entwässerungsfunktion nicht mehr wahrnehmen, da ihre Einlaufroste heute grösstenteils höher als das Strassenniveau liegen. Die neue Strassenentwässerung wird wie folgt ausgeführt:

- Die bestehenden Schlammsammler (mit Pfahlfundation) werden abgebrochen. Die bestehenden Anschlussleitungen an die Hauptleitung der Kanalisation werden ebenfalls abgebrochen und verschlossen.
- Direkt bei den Kontrollschächten der Hauptleitung werden neue Schlammsammler erstellt und kraftschlüssig mit den Kontrollschächten verbunden. An die neu erstellten Schlammsammler werden die projektierten Einlaufrinnen angeschlossen.
- Die projektierten Einlaufrinnen werden "schwimmend" (ohne Fundation) ausgeführt. Dies bedeutet, dass die Einlaufrinnen Setzungen im selben Umfang wie der Strassenoberbau mitmachen können.

Auf die Erstellung von Randabschlüssen wird verzichtet. Zwischen Trottoir und Fahrbahn wird eine Belagsrigole (Strassenentwässerung) ausgeführt. Die Belagsrigole (5 - 7 cm tiefer als der Strassenrand) dient dazu, das anfallende Regenwasser zu sammeln und in Längsrichtung den Einlaufrinnen zuzuführen.

Bei den bestehenden Kanalisationsquerschlägen (mit Pfahlfundation) werden beidseitig Schleppplatten eingebaut und kraftschlüssig mit dem Hüllbeton der Kanalisationsleitungen verbunden. Dies soll im Bereich der Kanalisationsquerschläge zu einem ausgeglichenen Setzungsverhalten führen.

Die Liecht. Kraftwerke und die TeleNet AG werden ihre Anlagen ebenfalls ergänzen; diese Massnahmen sind aus vorliegenden Plänen ersichtlich.

Die Erweiterung der Anlagen der Liecht. Gasversorgung soll durch die Gemeinde Schaan vorfinanziert werden; hierzu wird ein entsprechender Kredit beantragt. Im Voranschlag 2003 ist die Vorfinanzierung berücksichtigt.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird die heutige Situation wesentlich verbessert. Trotzdem können aber aufgrund der schlechten Baugrundverhältnisse auch in Zukunft Setzungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Voranschlag 2003 wurden die Kosten für die Sanierung dieses Teilstückes auf CHF 400'000.00 geschätzt. Der aktuelle Kostenvoranschlag beziffert sich auf eine Höhe von CHF 450'000.00. Ein entsprechender Nachtragskredit auf den Voranschlag 2003 ist einzuholen.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Sanierung Strasse Im Alten Riet“.
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 450'000.00.
3. Genehmigung eines Nachtragkredites auf den Voranschlag 2003 in Höhe von CHF 50'000.00.

### **Erwägungen**

Die Strasse, um welche es sich hier handelt, ist ca. 20 Jahre alt. Eine solche Sanierung wäre auch bei einer "normalen" Strasse nach diesem Zeitraum notwendig

Die Sanierung war ursprünglich bereits für das Jahr 2002 geplant, wurde aber aufgrund eines Bauvorhabens zurückgestellt. Die vorgesehenen Massnahmen werden als notwendig bezeichnet, v.a. in Hinblick auf die umliegenden Betriebe und auch den Messeplatz (z.B. in Bezug auf die Lihga etc.).

### **Beschlussfassung** (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **96 Restaurierung der äusseren Hülle der Pfarrkirche St. Laurentius – Informationen Kostensituation, Auftragsvergaben**

---

### **Ausgangslage**

Anlässlich der Sitzung vom 19. Juni 2002, Trakt. Nr. 144, hat der Gemeinderat u.a. das Sanierungskonzept einschliesslich der optionalen Massnahmen auf Grundlage des Massnahmenkataloges und der dazugehörenden Grobkostenschätzung genehmigt und in diesem Zusammenhang den erforderlichen Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 4'600'000.-- bewilligt.

In Berücksichtigung der sehr schwierigen Kalkulierbarkeit der Restaurationskosten an derartigen Objekten wurde die Grobkostenschätzung vom Architekten in der Art gegliedert aufgebaut, als dass zu den einzelnen Baukostenplannummern (BKP-Nummern) jeweils direkt prozentual differenzierte Reserven, quasi als Reserven für Unvorhersehbares pro Arbeitsgattung, summiert wurden.

Aufgrund dessen fanden Reserven im üblichen Sinne (normalerweise BKP 583 - Reserven für Unvorhergesehenes) in der Grobkostenschätzung lediglich mit einem Betrag von CHF 20'000.-- ihre Berücksichtigung. Ebenso wurden keine zusätzlichen „Bauherrenreserven“ beantragt resp. beschlossen, was im nachhinein gesehen unter Umständen vorteilhaft gewesen wäre.

Seitens der Architekten kann zwar nach wie vor davon ausgegangen werden, dass die veranschlagten Kosten der Grobkostenschätzung nach bestem Wissen und selbstredend mit der erforderlichen Sorgfalt kalkuliert wurden und auch eingehalten werden können. Im die Vergabeempfehlungen für zusätzliche Honorarleistungen betreffenden Schreiben der Frick Architekten AG vom 01. April 2003, wird erwähnt, dass bei derartigen Restaurationsarbeiten nicht sämtliche Arbeiten abschätzbar sind. Es könne aber davon ausgegangen werden, dass kleinere Anpassungen zur Sicherstellung der Erdbebensicherheit und die zusätzlichen Leistungen wie die des Planungs- und Baustellenkoordinators sowie die der Ingenieurarbeiten zum Erdbebennachweis abgedeckt werden können. Es bestünde momentan kein Anlass einen Nachtragskredit zu beantragen, obschon es sich grundsätzlich um Nachträge handle.

Seitens der Gemeinde bestehen Bedenken, ob es wohl richtig ist, dass die seinerzeit in die Grobkostenschätzung aufsummierten Reserven/BPK für andere Arbeiten, welche damals noch gar nicht zur Debatte standen, verwendet werden. Ebenso erscheint es zum momentanen Zeitpunkt aber nicht zweckmässig, dass für überhaupt nicht vorgesehene Arbeiten nach und nach eine Erhöhung des Verpflichtungskredites beantragt und beschlossen wird und sich im nachhinein erweist, dass diese Verpflichtungskrediterhöhungen überhaupt nicht erforderlich gewesen wären.

Es ist deshalb geplant im Bauausschuss nach Lösungen zu suchen, welche die momentanen „Kostenungewissheiten“ so weit als möglich ausräumen.

### **Baustellenkoordination**

In der Zwischenzeit (ab 01.03.2003) ist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) neu in Kraft getreten. Für den Auftrag des Baustellenkoordinators wurden in der ursprünglich genehmigten Grobkostenschätzung explizit keine Mittel vorgesehen.

Für diese Arbeitsgattung ist betreffend die Honorierung weder eine Honorarordnung noch eine entsprechende Normierung existent.

Anlässlich des Seminars zum neuen Bauarbeitenkoordinationsgesetz wurde auf die Frage: „Was kostet der Baustellenkoordinator?“ geantwortet, dass das Honorar sich in der Grössenordnung von 0.5 bis 4 % der honorarberechtigten Baukosten bewegen könne und dass dies aber noch von sehr vielen anderen Faktoren abhängig wäre (Erfahrungssache, Konjunkturlage, Referenzbildung etc. etc.).

Bis vor gut einem Monat war der Gemeindebauverwaltung auch nicht bekannt, wer für eine allfällige Offertstellung der Arbeitsgattung Baustellenkoordination überhaupt in Frage käme. Hierzu sei ergänzend festgestellt:

- dass in der Zwischenzeit wohl diverse Personen aus in Liechtenstein ansässigen Büros am BauKG-Seminar teilgenommen haben, aber die Erfahrung, was die Planungs- und Baustellenkoordination selber anbelangt, noch fehlen dürfte;
- dass Bedenken bestehen, dass unter Umständen das notwendige „Augenmass“ fehlen könnte und dass bedingt durch die „Unerfahrenheit die Übervorsicht“ mitunter massive zusätzliche Mehrkosten generieren könnte;
- dass es sich bei der Restauration der Pfarrkirche, auch was die Einschätzung des Gefahrenpotentials anbelangt, nicht um ein „0815-Projekt“ handelt (z.B. Turm annähernd 80 m hoch).

In optimistischer Erwartung, dass eine Direktvergabe (Auftragswert unter CHF 30'000.-- exkl. MwSt.) möglich ist, wurde beim Seminarreferenten ein entsprechendes Angebot eingeholt. Das eingelangte Angebot für die Planungs- und Baustellenkoordination beläuft sich auf CHF 41'529.45 inkl. 7.6 % MwSt.

Da die Vergabe des Auftrages Baustellenkoordination aus Zeitgründen drängt, ist die Einleitung eines eigentlichen Verhandlungsverfahrens mit mehreren Unternehmungen zeitlich nicht mehr möglich, weshalb in Absprache mit dem Bauausschuss die direkte Vergabe ohne Erhöhung des Verpflichtungskredites beantragt werden soll.

### **Nachweis der Erdbebensicherheit**

Im Baugesetz sind für Bauten und Anlagen eine Reihe bautechnischer Anforderungen und Vorschriften aufgestellt. So wurde in jüngster Vergangenheit beispielsweise auch die Erdbebensicherheit wieder konkret thematisiert.

Gemäss Schreiben des Hochbauamtes vom 24. März 2003 ist in diesem Zusammenhang im Zuge eines Baugesuchsverfahrens / Bauausführung für Neubauten und grössere Umbauten ab 15. April 2003 der Nachweis der normierten erdbebensicheren Bemessung und Ausführung zu erbringen.

Dieser aktuelle Umstand resp. die Andeutungen seitens des Hochbauamtes anlässlich der Informationsveranstaltung im Dezember letzten Jahres, dass innerhalb der nächsten 3 bis Jahre auch bestehende öffentliche Bauten und Anlagen im Fürstentum Liechtenstein, wie in der Schweiz, auf ihre Erdbebensicherheit untersucht werden müssen, haben die Gemeindebauverwaltung dazu bewogen, beim Hochbauamt nachzufragen, wie es sich für den konkreten Fall „Restauration Pfarrkirche“ verhalte.

Seitens des Hochbauamtes wurde ganz klar empfohlen, dass es sicher sinnvoll ist, den Erdbeben-Nachweis im Zuge der Projektierung der anstehenden Restauration in die Wege zu leiten. Dies insbesondere darum, damit frühzeitig und stichhaltig beurteilt werden kann, ob Handlungsbedarf besteht.

Der Aufwand für diese Ingenieuraufträge (Naturstein und Holzbau) dürfte sich in der Grössenordnung von rund CHF 40'000.- bewegen. Konkrete Angebote hierfür liegen bisher lediglich teilweise vor. Ebenso können keine Vermutungen angestellt werden, ob zusätzliche bauliche Massnahme erforderlich werden und was diese für zusätzliche Kostenfolgen erwarten lassen.

Da diese Kostenstellen zum Zeitpunkt der Erstellung der Grobkostenschätzung ebenfalls nicht explizit bekannt waren, wurden folglich auch keine finanziellen Mittel dafür eingerechnet. Der Bauausschuss vertritt die Meinung, dass für die Erteilung dieser Ingenieuraufträge der Verpflichtungskredit ebenfalls nicht prophylaktisch aufgebläht werden sollte und dass diese Arbeiten direkt im Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers mittels einer Direktvergabe vergeben werden sollten.

### Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens des Bauausschusses folgende Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat nimmt die „Kostengliederung“ der bereits genehmigten Grobkostenschätzung sowie das Erfordernis der Durchführung der zusätzlichen Arbeiten (Baustellenkoordination, Nachweis der Erdbebensicherheit) zur Kenntnis.
2. Der Auftrag Planungs- und Baustellenkoordination wird an das Büro Michael Hassler, Im Mühleholz 1, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 41'529.45 inkl. 7.6 % MwSt. direkt vergeben.
3. Zum Nachweis der Erdbebensicherheit wird der Ingenieurauftrag - Naturstein sowie der Ingenieurauftrag – Holzbau, vorbehaltlich der Honorareinigung, im Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers ebenfalls direkt vergeben.
4. Der Verpflichtungskredit wird in Kenntnis der Kostensituation nicht erhöht.

### Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Es wird erwähnt, dass die Baustellenkoordination (BSK) zu Beginn dieses Projektes noch nicht vom Gesetz vorgeschrieben gewesen sei, dass dies aber heute der Fall sei. Deshalb sei dies auch nicht explizit im Kostenvoranschlag aufgeführt worden, die Kosten könnten aber nach derzeitigem Stand mit den Reserven gedeckt werden.
- Es wird die Frage gestellt, wer überhaupt im Bereich BSK ausgebildet sei. Dazu wird geantwortet, dass gerade in Schaan ca. 3 Personen / Büros diese Ausbildung durchgeführt hätten.
- Auf Wunsch des Architekten wurde das Büro Michael Hassler um eine Offerte angefragt: es handle sich um ein komplexes Gebäude, welches einiges an Erfahrung verlange. Deshalb komme praktisch nur dieses Büro in Frage.
- Ein Gemeinderat äussert, dass er mit einer Direktvergabe über den Betrag von CHF 42'000.-- Mühe habe. Mit dem Büro Michael Hassler habe er keine Probleme, dies sei eine sehr gute Firma. Es gehe aber darum, dass sehr viele Personen in der Zwischenzeit diese BSK-Ausbildung absolviert hätten, dass es nur gerecht gewesen wäre, wenn diese ebenfalls zu einer Offerte eingeladen geworden wären. Er stelle den **Gegenantrag**, im Verhandlungsverfahren mit den in Schaan ansässigen Büros, welche die BSK-Ausbildung abgeschlossen hätten, Offerten einzuholen.
- Dazu wird erwidert, dass vom Zeithorizont her diese Arbeiten drängten. Wenn ein solches Verhandlungsverfahren durchgeführt würde, entstünde wieder eine Pause von einem Monat.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass es doch seltsam sei, dass die Frage der BSK erst jetzt aufscheine. Dies sei doch seit langem bekannt gewesen. Man hätte dann früher reagieren können, indem z.B. alle diejenigen, welche sich im Januar für

- diese Ausbildung angemeldet hätten, zur Offertstellung eingeladen worden wären unter der Voraussetzung des erfolgreichen Kursabschlusses.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass die Aussage, dass die Zeit dränge, doch wohl problematisch sei. Es wird zudem erwähnt, dass es auch notwendig sei, Erfahrungen zu sammeln, man könne nicht nur immer diejenigen berücksichtigen, welche bereits über ein grosses Mass an Erfahrung verfügten.
  - Dazu wird erwidert, dass der Antrag in dieser Form so gestellt worden sei wegen der Komplexität des Objektes. Die Zeitproblematik sei aufgrund der Kommissionsbesetzung entstanden, so dass die erste Bauausschusssitzung erst vor zwei Wochen habe durchgeführt werden können.
  - Betreffend Erdbebensicherheit wird mitgeteilt, dass vorerst noch Abklärungen zu treffen seien. Sollten Massnahmen notwendig sein, so werde wohl ein Nachtragskredit gesprochen werden müssen.

### **Beschlussfassung**

1. Der Gemeinderat nimmt die „Kostengliederung“ der bereits genehmigten Grobkostenschätzung sowie das Erfordernis der Durchführung der zusätzlichen Arbeiten (Baustellenkoordination, Nachweis der Erdbebensicherheit) zur Kenntnis.
2. Der Auftrag Planungs- und Baustellenkoordination wird im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben.
3. Zum Nachweis der Erdbebensicherheit wird der Ingenieurauftrag - Naturstein sowie der Ingenieurauftrag – Holzbau, vorbehaltlich der Honorareinigung, im Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers ebenfalls direkt vergeben.
4. Der Verpflichtungskredit wird in Kenntnis der Kostensituation nicht erhöht.

### **Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)**

1. einstimmig
2. 9 Ja
3. einstimmig
4. einstimmig

## **97 Sanierung und Umbau Resch / Genehmigung Kreditüberschreitung (Budgetverschiebung 2002)**

---

### **Ausgangslage**

Im Budget 2002 wurde unter der Konto Nr. 213.503.00, mit dem Titel „Umbau/Renovation Schulanlage Resch“, ein Betrag von insgesamt CHF 5'150'000.-- vorgesehen. Dieses Konto war im Voranschlag 2002 wiederum in folgende Unterkonti unterteilt:

Konto Nr. 213.503.00.01	Gesamtanlage Resch	CHF 4'970'000.--
und		
Konto Nr. 213.503.00.06	Neugestaltung Umgebung Gesamtanlage Resch und Wohnheim Resch	CHF 180'000.--

Da der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 20. November 2002 die Genehmigung der Bauabrechnung betreffend die Neugestaltung der Parkierungsanlage beim Schul- und Gemeinschaftszentrum Resch und Wohnheim Resch sistiert hat, ist in Absprache mit dem Gemeindevorsteher die dieses Teilprojekt betreffende formelle Genehmigung der Kreditüberschreitung (Budgetverschiebung 2002) im vorliegenden Antrag nicht enthalten.

Für die eigentliche Sanierung und Umbau Resch sind im Jahr 2002 effektive Kosten von CHF 6'350'000.-- gegenüber einem budgetierten Betrag von CHF 4'970'000.-- angefallen, womit de facto eine Kreditüberschreitung (Budgetverschiebung 2002) von CHF 1'380'000.-- auf den Voranschlag 2002 resultiert.

Dieser Mehraufwand lässt sich vor allem mit der vermehrten Bauaktivität im Jahr 2002 begründen. Die Sanierungsarbeiten im Klassentrakt, insbesondere die Innenausbauarbeiten wie beispielsweise Gipserarbeiten und Bodenbelagsarbeiten, schritten zügiger als erwartet voran. Somit handelt es sich nicht um einen eigentlichen Mehraufwand, sondern lediglich um eine Verschiebung gegenüber den veranschlagten Kosten, was wiederum eine Verschiebung der Kosten im Jahr 2003 zur Folge hat (Budget 2003 CHF 4'500'000.--, abzüglich Verschiebung der effektiven Kosten im 2002 CHF 1'380'000.--, ergibt voraussichtlichen Aufwand im Jahr 2003 CHF 3'120'000.--).



**Antrag**

Gestützt auf Art. 92 des Merkblattes der Gemeinde betreffend Genehmigung von Kreditüberschreitungen und Bewilligung von Nachtragskrediten bzw. Ergänzungskrediten vom 31. März 2003, beantragt die Projektleitung die formelle Genehmigung der Kreditüberschreitung (Budgetverschiebung 2002) im Betrage von CHF 1'380'000.-- gegenüber den für das Jahr 2002 veranschlagten Kosten von CHF 4'970'000.-- für die Sanierung Resch, woraus für das Jahr 2002 ein Gesamtaufwand von CHF 6'350'000.— resultiert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich nicht um einen eigentlichen Mehraufwand, sondern lediglich um eine Verschiebung gegenüber den veranschlagten Kosten handelt, was wiederum eine Verschiebung der Kosten im Jahr 2003 zur Folge hat.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## 98 Sanierung und Umbau Resch / Arbeitsvergaben

---

### Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 6. März 2003 in den Landeszeitungen die Arbeiten für die Neugestaltung der Umgebung Süd / Roter Platz nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

Die Offerten wurden vom Fachplaner auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Bezüglich der Arbeiten für die Gestaltung des Aussensportplatzes „Roter Platz“ (BKP 424) unter Antrags-Punkt 8 erfolgt der Antrag für die Arbeitsvergabe unter Anwendung des GR-Beschlusses vom 12. April 2000, Trakt. 81 - fehlendes Gegenrecht mit dem Kanton St. Gallen - nicht an den Billigstanbieter **A. Müller AG, St. Gallen** (Nettoauftragssumme **CHF 162'180.55**), sondern an die einheimische **ARGE Gebr. Hilti AG / Gebr. Frick AG in Schaan** zu einer geringfügig höheren Nettoauftragssumme von **CHF 162'797.55 (+0,4%)**.

Zu Punkt 9 der Antragstellung wird um Beachtung der angefügten Bemerkung gebeten.

### Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und -analysen beantragt die Projektleitung namens des Bauausschusses die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben:

1. Ausführung der Baumeisterarbeiten (BKP 211) an die **ARGE Gebr. Hilti AG / Gebr. Frick AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 126'666.70** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
2. Ausführung des Betonoberflächenschutzes (BKP 211.7) an **die ARGE Sika AG / Gebr. Hilti AG, Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 7'928.25** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
3. Lieferung und Montage der Garagentore (BKP 221.6) an **Walser & Wohlwend AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 10'092.50** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
4. Ausführung der allgemeinen Metallbauarbeiten (BKP 272) an die **Fenometall AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 18'437.20** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

5. Ausführung der Gärtnerarbeiten (BKP 421) an **die ARGE Auhof Anstalt / Beglinger Söhne AG, Flums** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 8'868.00** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
6. Liefern und Montage der Sporteinrichtungen Freianlagen (BKP 423.1) an die **Rechsteiner AG in Vaduz** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 8'432.05** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
7. Liefern und Montage der Fahrradunterstände (BKP 423.2) an die **Oehri Eisenwaren in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 42'744.20** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
8. Ausführung der Arbeiten für den Sportplatz (Freianlage BKP 424) an die **ARGE Gebr. Hilti AG / Gebr. Frick AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 162'797.55** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

Bemerkung:

Gegenrecht Kanton St. Gallen CHF 500'000.—

Antragstellung in Anwendung des Beschlusses der GR- Sitzung vom 12. April 2000, Trakt. Nr. 81

9. Ausführung der Pflasterarbeiten (BKP 425) an die **ARGE Gebr. Hilti AG / Gebr. Frick AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 83'648.95** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

Bemerkung:

Gemäss Formular „Offertvergleich und Vergabeantrag“ war nach der Offertprüfung durch die Fachplaner ursprünglich das Angebot der ARGE Auhof Anstalt Vaduz / Beglinger Söhne AG Flums die wirtschaftlich günstigste Offerte.

Mit Schreiben vom 31. März 2003 teilt die Firma Auhof, Vaduz unter anderem mit, dass die Offertstellung zu BKP 425 – Pflasterungen und Abschlüsse - der ARGE Auhof / Beglinger irrtümlich erfolgt sei und dass die Firma Auhof von der Offertstellung zurücktrete.

Punkt 1.7 der Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge besagt folgendes:

*1.7 Rücktritt von Offerte*

Tritt der Offertsteller von der Offerte zurück, ohne dass ein ausserordentlicher Umstand vorliegt, hat er eine Konventionalstrafe zu leisten. Konventionalstrafe von CHF 5'000.--.

*Art 31 Abs. 3 Gesetz*

10. Ausführung der Baureinigungsarbeiten im Klassentrakt (BKP 287; Los 1) an **Vebege Services in Vaduz** zu Nettoauftragssumme von **CHF 36'600.40** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
11. Ausführung der Baureinigungsarbeiten im Klassentrakt (BKP 287; Los 2) an **Vebege Services in Vaduz** zu Nettoauftragssumme von **CHF 25'354.65** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

### **Erwägungen**

Es wird mitgeteilt, dass bei der Arbeitsvergabe *9. Pflästerarbeiten* der sehr niedrige Preis aufgefallen sei. Nach Rückfrage habe der Mit-Offertant Auhof, Vaduz, mitgeteilt, dass hier sein Partner offeriert habe, er habe von dieser Offerte nichts gewusst. Er habe daraufhin die Offerte zurückgezogen. Dies sei jedoch kein Grund, von der gesetzlich vorgesehenen Konventionalstrafe abzusehen. Dass eine Konventionalstrafe fällig sei, sei auch dem Offertanten Auhof bekannt und bewusst. Es notwendig, Ordnung in die ganzen Abläufe reinzubringen, deshalb müssten die "Spielregeln" eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird angefragt, ob bei einer Arbeitsgemeinschaft (Arge) nicht alle Arge-Mitglieder Stempel und Unterschrift auf der Offerte anzubringen hätten? Dazu wird geantwortet, dass dies prinzipiell richtig sei. Gerade bei den vorliegenden Arbeitsvergaben würden sich bei einer strengen Anwendung dieser Vorschrift jedoch Probleme ergeben. Auch sei es so, dass nach der Auftragsvergabe jeweils ein Vertrag erstellt werde, der von allen Arge-Partnern zu unterschreiben sei.

Es wird vorgeschlagen, in den Ausschreibungsunterlagen explizit darauf hinzuweisen, dass alle Arge-Partner die Offerte zu unterschreiben haben. Allenfalls könnte sich sonst eine rechtlich "dumme" Situation ergeben.

Betreffend die rechtlichen Gegebenheiten um die Unterschriften und Stempel auf den Offerten wird angeregt, dass der Gemeinderat nächstens informiert wird.

Betreffend die Kontrollen der Offerten wird darauf hingewiesen, dass bei Differenzen zwischen 25 und 50 % des günstigsten bis zum zweitgünstigsten Offertanten eine Kontrolle möglich sei, ab 50 % sei diese Kontrolle zwingend vorgeschrieben.

Es wird angefragt, wieso denn diese Aufträge, die zum Teil sogar unter CHF 10'000.-- lägen, in dieser Form ausgeschrieben worden seien? Dies verursache doch einen immensen Aufwand mit viel Papierkrieg? Dem wird geantwortet, dass es hier auf die Gesamtsumme ankomme. Dieser Auftrag sei nicht stückelbar, ein Splitting sei nicht möglich.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Die Arbeitsvergaben werden in der beschriebenen Form genehmigt.

## 99 Behandlung von Baugesuchen

---

Die nachstehenden Baugesuche werden zum Teil mit Auflagen und/oder Ausnahmen genehmigt:

**1. Bauherrschaft: Norman Kranz, Im Kresta 32, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau Doppelfamilienhaus

Parz. Nr.: 323 / Ia W2

Standort: Saxgass

---

**2. Bauherrschaft: Michael Hilti, Steinegerta 18, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Verbindungsgang best. Wohnhaus / Neubau

Parz. Nr.: 109m / IIa W1

Standort: Steinegerta 16

---

**3. Bauherrschaft: Liechtensteinische Kraftwerke, Landstrasse 34, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Teilausbau EG

Parz. Nr.: 193 / W3

Standort: Steckergass 7

---

## **100 Schulwegsicherung / Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Gebiet Gapetsch, Pardiell, Loch / Abänderung der Strassensignalisation Winkelgass / Projektgenehmigung**

---

### **Ausgangslage**

Die Gemeinde Schaan ist ein Knotenpunkt im Liechtensteinischen Verkehrsnetz. Vor allem am Lindenplatz treffen die Hauptachsen Buchs – Vaduz, Vaduz – Feldkirch sowie Buchs – Feldkirch zusammen. Ebenso mündet der Verkehr von Bendern in diese überlastete Kreuzung ein. Bis zur Erstellung des Lindenkreisels und der Poststrasse, die eine Führung des Verkehrs im Einbahnsystem gestatten werden, wird der Lindenplatz über verschiedenen Quartiere umfahren. Dadurch gelangt der Verkehr in die Strassen der Wohnquartiere, die meist auch zugleich Schulwege sind.

Neben der Menge des Ausweichverkehrs in den Wohnquartieren machen zunehmend die gefahrenen Geschwindigkeiten Sorgen.

An seiner Sitzung vom 18. September 2002, Trakt. 216, genehmigte der Gemeinderat grundsätzlich die Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Fussgänger, speziell der Schulkinder und Kindergärtner, und den dazugehörigen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'100'000.00 (für die Jahre 2003 und 2004).

Die Realisierung dieser Massnahmen wurde in Etappen aufgeteilt. Für das Jahr 2003 sind Massnahmen im Bereich der Gapetschstrasse, der Strasse Im Pardiell und der Strasse im Loch vorgesehen. Diese Massnahmen werden nachstehend beschrieben.

#### *Gapetschstrasse / Strasse Im Pardiell*

Die Gapetschstrasse und deren nördliche Fortsetzung, die Strasse Im Pardiell, wurden als Erschliessungsstrassen geplant und ausgebaut. Heute jedoch werden sie als Umfahrung des Lindenplatzes - und somit als Schleichweg - missbraucht. Vor allem der Verkehr von Buchs nach Vaduz und Vaduz nach Buchs verursacht (nach Messungen vom März 2003) mit dem Ziel- und Quellverkehr im Quartier eine Belastung von über 5'000 Fahrzeugen pro Werktag.

Ziel der vorgesehenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen ist nicht eine Behinderung des Verkehrs, sondern eine Temporeduktion. Um diese Verminderung der Geschwindigkeit zu erreichen, wurden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen.

An der Koordinationssitzung vom 11. März 2003, an der Vertreter des Tiefbauamtes, der Landespolizei, der Gemeindepolizei, der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU), des projektierenden Ingenieurbüros sowie der Gemeinde Schaan teilnahmen, wurden die baulichen Massnahmen definiert.

Um die Geschwindigkeit auf der Gapetschstrasse und der Strasse im Pardiell zu reduzieren, werden Vertikalversätze in den Kreuzungsbereichen eingebaut. Die Fussgängerstreifen sind bewusst innerhalb des Versatzes angeordnet. Heranfahrende Fahrzeuge fahren bereits mit gedrosselter Geschwindigkeit auf den Vertikalversatz zu. Dadurch überqueren Fussgänger die Strasse wesentlich sicherer. (Gemäss Studien des BfU passieren 50% aller Unfälle beim Überqueren der Strasse. Diesem Misstand wird durch die gewählte Lage zusätzlich entgegengewirkt !)

Besondere Beachtung gilt den Abständen von aufeinanderfolgenden Versätzen. Die Wirksamkeit einer Verlangsamung, d.h. einer ruhigeren Fahrweise, ist nach Aussage der BfU umso grösser, je näher die Versätze zusammen liegen. Fünfundzwanzig Meter vor und nach dem Versatz erreicht der Autofahrer bereits wieder die erlaubte Geschwindigkeit von 50km/h und mehr. Erfahrungsgemäss ist besonders bei Strassenzügen mit grossen Versatzabständen leider aggressives Fahrverhalten festzustellen, was dem ursprünglichen Ziel, einer Verlangsamung, entgegenwirkt! Im Strassenzug Gapetsch-Pardiell soll dies auf jeden Fall vermieden werden.

Gleichzeitig mit dem Einbau von Vertikalversätzen wird bei den Kreuzungen die Vortrittsberechtigung aufgehoben und Rechtsvortritt gelten. Dadurch wird der Verkehrsteilnehmer angehalten, sein Tempo zu verlangsamen und dem Strassenraum mehr Beachtung zu schenken. Diese Aufhebung des Gewohnheitsrechtes erfordert eine frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bevölkerung.

Um eine Umfahrung der Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verhindern, müssen auch bei den Strassen „Im Gapetsch“ und „Im Rietle“ Massnahmen ergriffen werden. Auch hier werden zwei vertikale Versätze realisiert.

#### *Strasse „Im Loch“*

Die Strasse „Im Loch“ mündet ostseitig in die Landstrasse Schaan-Vaduz. Die Fussgängerführung im Einmündungsbereich war bisher nicht eindeutig definiert. Neu wird deshalb das Trottoir der Landstrasse über die Einmündung der Strasse im Loch durchgezogen. Mit dieser Massnahme wird das Trottoir entlang der Landstrasse nicht mehr unterbrochen und auch für die vom Gapetsch kommenden Schulkinder wird ein besserer Schutz gewährleistet, um diesen Einmündungsbereich sicherer passieren zu können und zum Fussgängerstreifen, der über die Landstrasse zur Winkelgasse führt, zu gelangen.

#### *Winkelgass / Einmündung in Landstrasse Schaan-Vaduz*

Die Winkelgass ist ein wichtiger Schulweg für die Kinder aus dem Gebiet Gapetsch. Von der Strasse „Im Loch“ kommend überqueren sie die Landstrasse und gehen über die Winkelgass in Richtung Resch. Um den Schulweg sicherer zu machen, wird vorgeschlagen, die Einfahrt in die Winkelgass über die Landstrasse zu sperren. Damit würde die Winkelgass zwischen der Landstrasse und dem Tanzplatz nur noch für die Anlieger befahrbar.

Der vorgehend beschriebene Ausbau bildet die erste Etappe des von der Kommission Schulwegsicherung erarbeiteten Massnahmenkataloges. Die an der Sitzung vom 11. März 2003 teilnehmenden Ämter erachten den beschriebenen Ausbau des Jahres 2003

als sinnvoll und unterstützen die Bemühungen der Gemeinde Schaan zur Sicherung der Schulwege durch vorgängig beschriebene Massnahmen.

Im Voranschlag 2003 sind für diese Ausbautappe der Verkehrsberuhigungsmassnahmen insgesamt CHF 365'000.00 vorgesehen; dies entspricht der aktuellen Kostenschätzung.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Kommission Schulwegsicherung und der Baukommission die Genehmigung des vorliegenden Projektes „Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Gebiet „Gapetsch / Pardiell / Loch“.

### **Erwägungen**

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Ein Gemeinderat teilt mit, dass er bereits bei der ersten Beschlussfassung am 18. September 2002 gegen dieses Projekt gewesen sei und dass er auch heute noch dagegen sei. Er habe sich damals daran gestört, dass der Antrag an den Gemeinderat gelangt sei, ohne dass die Kommission Schulwegsicherung davon gewusst habe; daran habe sich auch diese Kommission gestört. Es habe sich eigentlich um einen Antrag der Verwaltung gehandelt. Das Vorgehen habe nicht gefallen. Zudem sei das Massnahmenpaket nicht reflektiert gewesen; nach seinem Gefühl sei "der Karren überladen" worden und nicht mehr ausgewogen. Die ganzen Massnahmen konzentrierten sich vor allem auf das südliche Gebiet von Schaan.
- Es wird erwähnt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur eine Schulwegsicherung bedeuteten, sondern in erster Linie zur Verkehrsberuhigung dienen.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass doch fraglich sei, für welche Kinder ein Teil dieser Massnahmen überhaupt durchgeführt werde. Eventuell solle doch ein anderer Titel für diesen Massnahmenkatalog gewählt werden.
- Ein Gemeinderat stellt die Wirksamkeit des Rechtsvortrittes an gewissen Orten in Frage, wie z.B. an der Wiesengasse: aufgrund der eingespielten Gewohnheiten sei zu befürchten, dass die Unfallgefahr steige und somit eigentlich das Gegenteil bewirkt werde.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Winkelgass bereits als Einbahn signalisiert sei, zudem bestehe an dieser Stelle ein Lotsendienst. Die gänzliche Sperrung sei nach seiner Meinung übertrieben.
- Dazu ist ein Gemeinderat der Ansicht, dass nicht viele Personen in die Winkelgass abbögen. Diese werden wohl eher als Einfahrt in die Landstrasse genutzt.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass bei der Einmündung Gapetschstrasse - Im Loch bereits Rechtsvortritt bestehe, was allerdings nicht beachtet werde. Hier werde vielmehr gerast.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Regelung "Rechtsvortritt" auch in der Kommission Schulwegsicherung nicht unumstritten gewesen sei. Vom Funktionieren dieser



- Regelung sei er nicht ganz überzeugt, er sei skeptisch; diese Regelung gehe gegen die bisherigen Gewohnheiten. Es werde jedoch eine Vorsignalisation erstellt.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass beim Spielplatz Gapetschstrasse bereits einige Unfälle passiert seien, zudem einige Beinahe-Unfälle. Deshalb habe auch die Abspernung für die Fussgänger erstellt werden müssen.
  - Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es sich hier um eine gute Sache für die Wohnquartiere handle. Die Gapetschstrasse solle auch keine Umfahrung des Zentrums darstellen.
  - Ein Mitglied des Gemeinderates bekräftigt, dass die geplanten neuen Signalisationen gut für das Gebiet Gapetsch / Pardiell seien. Es seien auch einige schlechte Erfahrungen mit v.a. im Lande wohnhaften Automobilisten in Erinnerung, welche praktisch konsequent den Rechtsvortritt missachteten. Besser wären wohl Stop-Strassen, dann wäre die Definition eindeutig. Was fehle, sei ein eigener ausgewiesener Radstreifen. Die Umfahrung über die Feldwege sei für Radfahrer eine Zumutung.
  - Es wird erwähnt, dass mit dem geplanten Rechtsvortritt die Regelung besser sei; zudem werde der Kreuzungsbereich erhöht. Mit einem Stop werde der Verkehr nicht beruhigt, sondern ganz zum Stillstand gebracht. Auch müsse an die Vernunft der Autofahrer appelliert werden.
  - Ein Gemeinderat teilt mit, dass er anfangs gegen dieses Projekt gewesen sei, da es sich damals nach seiner Meinung um einen "Riesenausbau" gehandelt habe. Nach den mittlerweile vorliegenden Plänen handle es sich aber nicht um einen solch grossen Ausbau. Die Kreuzung Wiesengasse - Pardiell sei gefährlich, hier müsse gehandelt werden. Ein Radweg zum Schulzentrum Mühleholz existiere, die Benutzung könne zwar nicht erzwungen werden, aber auch die Eltern müssten Verantwortungsbewusstsein zeigen und ihre Kinder auf diesen Weg hinweisen. Dieser Weg sei zudem bereits ab der Zollstrasse nutzbar.
  - Der Antrag vom 18. September 2002 sei nicht in der Kommission Schulwegsicherung besprochen, so ein Gemeinderat. Mittlerweile seien diese Massnahmen aber dort öfters diskutiert und auf ihre Tauglichkeit geprüft worden, auch mit dem Tiefbauamt und der Landespolizei sowie der bfu.
  - Der Gemeinderat wird informiert, dass in der Kommission Schulwegsicherung die Frequenz der Fussgänger / Kinder erfasst worden sei. Das fragliche Gebiet sei nicht mit dem Bereich um die Kirchstrasse vergleichbar, jedoch gehe es hier nicht nur um den Schulweg in die Primarschule Resch, sondern auch um den Schulweg zum Schulzentrum Mühleholz.
  - Ein Gemeinderat teilt mit, dass Anwohner der Wiesengasse ein schriftliches Gesuch eingereicht hätten mit der Bitte zur Umsetzung von Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit. Wenn von der Gemeinde nichts unternommen werde, so würden diese Anwohner gemäss ihren Aussagen weitere Schritte, auch in rechtlicher Hinsicht, unternehmen. Es sei auch so, dass Schulkinder hier zum Teil gar nicht gesehen werden könnten, da ein Zaun an einer kritischen Stelle angebracht sei. Mit diesen Massnahmen könnte eine Verbesserung erreicht werden.
- Dazu wird festgehalten, dass an dieser Kreuzung immer wieder Unfälle passierten, auch mit Personenschaden. Diese Kreuzung habe immer Probleme bereitet, die einmal geplante Ampel sei nie erstellt worden. Es sei zu hoffen, dass in Zukunft weniger oder gar keine Unfälle mehr passierten.

- Es wird erwähnt, dass diese Massnahmen nur ein Anfang seien. Andere Quartiere würden sicher ebenfalls Bedarf anmelden.
- Der Gemeinderat wird informiert, dass den letzten Messungen zufolge täglich ca. 5'500 Autos durch dieses Gebiet fahren. Sehr viele Autofahrer fuhren zwischen 70 und 80 km/h schnell, der Schnellste mit 92 km/h.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass er während der Diskussion vieles gehört habe, was einleuchte. Er mache sich zwar Sorgen, wolle aber nichts verhindern. Wenn die Polizei der Ansicht sei, dass die vorgeschlagenen Massnahmen tauglich sind, dann sei das gut. Es sei aber auch so, dass die Baustelle zwischen Balzers und Triesen auch "tauglich" sei, dennoch seien immer wieder Unfälle passiert, auch einer mit Todesfolge. Dennoch seien dort keine Änderungen veranlasst worden. Wichtig sei allerdings eine gute Signalisation, vor allem in der Anfangsphase. Dazu wird von anderer Seite festgehalten, dass auch die Präsenz der Polizei notwendig sei.
- Ein Gemeinderat stellt den **Antrag**, auf die Sperrung der Winkelgasse zu verzichten.
- Es wird angefragt, wieso denn überhaupt geplant sei, die Winkelgasse zu sperren? Dazu wird geantwortet, dass die Strasse Im Loch als Sammelstrasse fungieren sollte, dann sollten die Schulkinder über die Winkelgasse geführt werden. Somit wäre es besser, diese Strasse vollständig zu sperren, um die Sicherheit zu erhöhen.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass nach seinen Informationen den bei der Winkelgasse / Im Loch bestehenden Lotsendienst täglich je 3-4 Kinder benutzten. Dem wird erwidert, dass die Zahl nicht nennbar sei: die Nutzung sei täglich anders. Wichtig sei aber vor allem, dass der Lotsendienst konstant durchgeführt werde, damit die Sicherheit dargestellt werde. Dazu wird auch erwähnt, dass viele Kinder bei der Ampel über die Strasse gingen.
- Ein Mitglied des Gemeinderat fragt an, ob sich bei einer Sperrung der Winkelgasse eventuell Probleme bei einem allfälligen Umbau des Landweibelhauses ergeben könnten.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass niemand durch die Winkelgasse fahre, der nicht wirklich müsse; dies nicht zuletzt aufgrund des "Buckels", der dort erstellt worden sei.

### **Beschlussfassung**

1. Der Antrag, auf die Sperrung der Winkelgasse zu verzichten, wird angenommen.
2. Das vorliegende Projekt „Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Gebiet Gapetsch / Pardiell / Loch wird (mit Ausnahme des ersten Beschlusses) genehmigt.

**Abstimmungsergebnis** (12 Anwesende)

1. Der Antrag, auf die Sperrung der Winkelgass zu verzichten, erhält 8 Ja-Stimmen.
2. Das Projekt wird einstimmig genehmigt.

## **Informationen**

---

### **Sportkommission**

Die Freie Liste benennt Roland Müller, Bahnstrasse 67, als Mitglied in die Sportkommission. Der Gemeinderat stimmt einstimmig (13 Anwesende) zu.

---

Schaan, 15. Mai 2003

Daniel Hilti  
Gemeindevorsteher